

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Erzdiözese Freiburg über den Vorbereitungsdienst und die Kirchliche Prüfung für das Lehramt an Grundschulen

vom 26. September 2025

(ABl. 2025, S. 2699)

Die hier veröffentlichte Rechtsnorm tritt erst zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Darstellung dient daher ausschließlich der Information über die künftige Rechtslage und ist vor dem 1. Januar 2026 nicht anzuwenden.

Für die Ausbildung von Lehrkräften, die gemäß § 97 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6), zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingesetzt werden können, wird in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule (Grundschullehramtsprüfungsordnung – GPO) vom 3. November 2014 folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung

- (1) ¹Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus dem Studium in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass angesichts der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler der Erziehungs- und Bildungsauftrag als Religionslehrerin oder Religionslehrer an Grundschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. ²Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und -erziehung, die Prävention, die Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der Umgang mit berufsethischen Fragestellungen und Gendersensibilität. ³Die Entwicklung der Berufsfähigkeit, der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung.
- (2) Die unterrichtspraktische Ausbildung und die Fähigkeit, das eigene Handeln zu reflektieren, stehen im Mittelpunkt der Arbeit am Seminar für Ausbildung und Fortbil-

derung der Lehrkräfte, der Beratung und der Beurteilung der kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter während der Ausbildung an der Schule.

Abschnitt 2 – Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllt,
 2. an einer Katholischen Hochschule ein akkreditiertes Bachelorstudium im Fach Religionspädagogik oder ein vom Erzbischöflichen Ordinariat als gleichartig und gleichwertig anerkanntes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. nach ärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte berufliche Tätigkeit besitzt oder als schwerbehindert oder gleichgestellt anerkannt ist und über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
 4. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten teilgenommen hat,
 5. die Voraussetzungen zur Erteilung der Missio canonica (kirchliche Beauftragung) erfüllt.
- (2) ¹Wurde die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Prüfung oder der gleichgestellte Hochschulabschluss ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, kann das Erzbischöfliche Ordinariat in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. ²Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden.
- (3) ¹Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats für den Vorsitz und aus einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Seminars für das Fach Katholische Religionslehre besteht. ²Die Überprüfung dauert etwa 30 Minuten und enthält neben fachwissenschaftlichen Themen fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Elemente. ³Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgen durch das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (4) ¹Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. ³Unmittelbar nach der Überprüfung eröffnet sie bzw. er das Ergebnis, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung. ⁴Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. ⁵§ 16 gilt entsprechend.

§ 3

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst ist spätestens am 31. Mai beim Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen.
- (2) Beizufügen sind
 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über Bildungsweg und Berufstätigkeiten,
 2. ein aktuelles Foto,
 3. das Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
 4. eine Erklärung, ob und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist, gegebenenfalls in welchem Umfang; entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen,
 5. der Antrag auf Unterrichtserlaubnis für die Zeit des Vorbereitungsdienstes mit den kirchlich geforderten Unterlagen,
 6. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die standesamtliche Heiratsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder,
 7. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines erweiterten Führungszeugnisses werden könnte,
 8. die Selbstauskunftserklärung gemäß § 15 der Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv),
 9. ein aktuelles ärztliches Gesundheitszeugnis, welches einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz beinhaltet und
 10. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe nach § 2 Absatz 1 Nummer 4.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.
- (4) „Bei der Entscheidung über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst muss ein erweitertes Führungszeugnis (vgl. § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. „Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Meldebehörde unter Vorlage der schriftlichen Aufforderung des Erzbischöflichen Ordinariats zu beantragen. „Ebenso muss der Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden

Umgang“ gemäß den §§ 13 und 14 der Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) anerkannt werden.

(5) ¹Das ärztliche Zeugnis soll Angaben dazu enthalten, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gegeben sind und der Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. ²Bei Schwerbehinderung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden. ³Hierüber entscheidet für den Bereich der Ausbildung das Erzbischöfliche Ordinariat nach Beratung mit dem Seminar, für den Bereich der Prüfung das kirchliche Prüfungsamt.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat nach einem Bewerbungsgespräch unter Würdigung der Bewerbungsunterlagen.

(2) ¹Die Zulassung wird für das Ausbildungsfach Katholische Religionslehre ausgesprochen. ²Ausschließlich für dieses Unterrichtsfach werden die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im kirchlichen Vorbereitungsdienst ausgebildet. ³Sie erhalten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Unterrichtserlaubnis.

(3) Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Zuweisung der kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Seminar und an die Schule, an der die Ausbildung erfolgt, stellt das Erzbischöfliche Ordinariat Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden her.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. ²Wer nach § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 oder 5 entlassen worden ist, darf nicht wiederingestellt werden. ³Nach sonstigen Entlassungen soll nicht wieder eingestellt werden, es sei denn, der Vorbereitungsdienst hat noch kein Unterrichtshalbjahr gedauert und es wurde ein wichtiger Grund anerkannt. ⁴Dies gilt entsprechend für einen nicht in Baden-Württemberg begonnenen Vorbereitungsdienst. ⁵§ 7 Absatz 3 Nummer 3 bleibt unberührt.

(5) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der kirchliche Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Erzbischöflichen Ordinariat bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(6) Die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst begründet keinen Anspruch auf spätere Anstellung im kirchlichen bzw. öffentlichen Schuldienst.

§ 5

Ausbildungsstätten

1Ausbildungsstätten sind die Seminare und öffentliche sowie mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private Grundschulen und Gemeinschaftsschulen, die die Primarstufe umfassen. 2Die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben am Seminar Gaststatus.

§ 6

Ausbildungsleitung

1Für die Ausbildung ist das Erzbischöfliche Ordinariat verantwortlich. 2Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter ist die Direktorin oder der Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. 3Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung handelt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats. 4In entscheidenden Fragen ist das Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat herzustellen.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) 1Die zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in ein kirchliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. 2Sie sind in der Zeit des Vorbereitungsdienstes kirchliche Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. 3Als solche werden sie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Gaststatus einem Seminar und mindestens einer Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. 4Erfolgt die Ausbildung an mehr als einer Schule, legt das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde und dem Seminar eine Schule als Stammschule fest.

(2) 1Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. 2Ist die Kirchliche Prüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.

(3) 1Das Ausbildungsverhältnis endet ebenfalls,

1. wenn die kirchliche Lehramtsanwärterin oder der kirchliche Lehramtsanwärter sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass sie oder er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
2. wenn die Frist des § 24 Absatz 2 überschritten ist,
3. wenn der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste. 2Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder

dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist. ³Der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Beendigung nicht verloren. ⁴Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung. ⁵Vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegen,

4. wenn die Prüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
5. wenn nach Feststellung der Schule oder des Staatlichen Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Absatz 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
6. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

¹Die Leiterin oder der Leiter der für die Bildung zuständigen Hauptabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats sind Dienstvorgesetzte, die Leiterin oder der Leiter des Seminars sind Vorgesetzte der kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. ²Die Ausbilderinnen und Ausbilder am Seminar (Seminarlehrkräfte), die Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugewiesen sind, die Mentorinnen und Mentoren und die begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschulen nach § 13 Absatz 2 sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 9

Pflichten

¹Die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule sowie an der Kirchlichen Prüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. ²Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.

Abschnitt 3 – Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. ²Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie El-

ternzeit nach den gesetzlichen Regelungen werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Absatz 3 und 4 entsprechend und mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Februar und endet regelmäßig mit dem Ende des folgenden Schuljahres. ²Im Übrigen endet er nach § 7 Absatz 2 Satz 2, durch Entlassung oder durch Kündigung durch die kirchliche Lehramtsanwärterin oder den kirchlichen Lehramtsanwärter.

(3) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat kann auf Antrag im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. ²Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.

(4) ¹Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Erzbischöflichen Ordinariat einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. ²Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat, das die Verlängerung der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder dem kirchlichen Lehramtsanwärter mitteilt. ³Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Erzbischöflichen Ordinariat in der Regel spätestens bis 15. Dezember.

(5) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. ²Bei längerdauernder Erkrankung soll das Erzbischöfliche Ordinariat zu gegebener Zeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

(6) ¹Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Seminars ein individueller Ausbildungsplan erstellt. ²Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf entsprechend Satz 1 individuell festgelegt. ³Auf § 84 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird hingewiesen.

(7) Auf Antrag kann bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlaubt werden.

(8) ¹Ist die Kirchliche Prüfung ungeachtet von § 18 Absatz 4 erstmalig nicht bestanden, kann das Erzbischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst, falls und soweit geboten, einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr verlängern. ²Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt.

(9) ¹Ist die unterrichtspraktische Prüfung nach § 20 nicht bestanden und ist die Note nicht schlechter als „mangelhaft“ (5,0), kann nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung auf Antrag noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 23 Absatz 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt 2,50 oder besser betragen soll. ²Nicht bestandene Kolloquien können auf Antrag während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden. ³Ist auch die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden, finden alle Wiederholungen im verlängerten Vorbereitungsdienst statt.

(10) Absatz 9 gilt nicht, wenn der erste Ausbildungsabschnitt nach Absatz 4 verlängert worden ist.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. ²Er beginnt in der Regel mit einer Einführung, die auf den Inhalten und Erfahrungen des Studiums aufbaut. ³Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung der kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

(2) ¹Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der Schule. ²Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nehmen als Gäste an den regulären Ausbildungsveranstaltungen am Seminar und an der Schule, der sie zugewiesen sind, teil.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) ¹Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik,
2. in Didaktik und Methodik des Ausbildungsfaches Katholische Religionslehre,
3. in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
4. im Themenfeld „Kooperation und Inklusion“ und „Schuleingangsstufe“.

²Projektorientiertes und fächerverbindendes Arbeiten sowie der Umgang mit digitalen Medien sind integrative Inhalte der Seminarveranstaltungen.

- (2) 1Die für die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zuständigen Seminarlehrkräfte besuchen sie im Unterricht, beraten sie und geben ihnen Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. 2Sie erhalten von ihren Seminarlehrkräften im ersten Ausbildungsabschnitt in der Regel einen und im zweiten Ausbildungsabschnitt zwei Unterrichtsbesuche. 3Die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter fertigen vor den Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsentwürfe an.
- (3) Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst; eine Kopie davon wird der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder dem kirchlichen Lehramtsanwärter ausgehändigt.
- (4) 1Im Vorbereitungsdienst findet mindestens ein verbindliches Ausbildungsgespräch statt, das die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Mentorin oder der Mentor und eine Seminarlehrkraft gemeinsam gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder dem kirchlichen Lehramtsanwärter führt. 2Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 20. 3Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 5 genannten Prüfungsteile kann auf Wunsch der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder des kirchlichen Lehramtsanwärters ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder des kirchlichen Lehramtsanwärters mit mindestens einer der in Satz 1 genannten Personen geführt werden. 4An diesem Gespräch nimmt bei Bedarf eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats teil.

§ 13

Ausbildung an der Schule

- (1) 1Für die schulische Ausbildung wird die kirchliche Lehramtsanwärterin oder der kirchliche Lehramtsanwärter vom Erzbischöflichen Ordinariat einer Grundschule als Ausbildungsschule zugewiesen. 2Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule im Ausbildungsfach nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird die kirchliche Lehramtsanwärterin oder der kirchliche Lehramtsanwärter einer weiteren Schule zugewiesen. 3Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar und ggf. mit dem Erzbischöflichen Ordinariat die Ausbildung an der Schule. 4Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. 5Die kirchliche Lehramtsanwärterin oder der kirchliche Lehramtsanwärter erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.
- (2) 1Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat eine Mentorin oder einen Mentor. 2Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit

der Schulleitung die Ausbildung und weist die kirchliche Lehramtsanwärterin oder den kirchlichen Lehramtsanwärter auch anderen begleitenden Lehrkräften für das Ausbildungsfach zu. ³Insbesondere Schulleitung und Mentorin oder Mentor sind Ansprechpersonen der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder des kirchlichen Lehramtsanwärters. ⁴Sie beraten und besuchen sie oder ihn im Unterricht, was jederzeit möglich ist. ⁵Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen sie oder ihn in ihrem Unterricht hospitieren. ⁶Die Mentorin oder der Mentor steht in Kontakt mit den Seminarlehrkräften. ⁷Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die kirchliche Lehramtsanwärterin oder den kirchlichen Lehramtsanwärter mindestens einmal im Unterricht zu besuchen.

(3) ¹Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter wöchentlich bis zu zwölf Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). ²Sie nehmen an Veranstaltungen der Schule und außerschulischen Veranstaltungen teil und lernen die schulischen Gremien kennen. ³Neben dem katholischen Religionsunterricht ist die Hospitation auch in anderen Fächern möglich.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden acht bis zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel sechs bis acht Wochenstunden selbstständig und begleitet unterrichtet.

(5) ¹Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der kirchlichen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. ²Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. ³Die Beurteilung wird unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat als Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. ⁴Beurteilt werden vorrangig die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen und Schule mitgestalten. ⁵Das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten sind zu berücksichtigen. ⁶Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) ¹Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. ²Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder des kirchlichen Lehramtsanwärters oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. ³Sie schließt mit einer Note nach § 22. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit im Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden. ⁴Ist die kirchliche Lehramtsanwärterin bzw. der kirchliche Lehramtsanwärter an mehreren Schulen eingesetzt, erstellt die Schulleitung der Stammschule die schriftliche Beurteilung im Einvernehmen mit den Schulleitungen der weiteren Schulen.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 27 Absatz 1 wird die Beurteilung auf Antrag ausgehändigt.

Abschnitt 4 – Kirchliche Prüfung

§ 14

Prüfungsbehörde

1Prüfungsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat (Kirchliches Prüfungsamt). 2Das Kirchliche Prüfungsamt ist zuständig für die nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschüsse

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen bestellt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit geeignet sind, Prüfungen im Sinne dieser Ordnung abzunehmen.

(2) 1Das Kirchliche Prüfungsamt bildet Prüfungsausschüsse für Prüfungen nach § 17 Nummer 4 und 5, soweit geboten unter vorbereitender Mitwirkung des Seminars. 2Die Prüfungsausschüsse bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und einer zweiten prüfenden Person.

(3) 1Wer den Vorsitz führt, leitet die Prüfung, kann selbst prüfen und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. 2Wer prüft, ist in dieser Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) 1Mitglieder des Landeslehrerprüfungsamtes sind im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Prüfungsamt bei Prüfungen anwesenheitsberechtigt, ebenso die Seminarleitung und von ihr bestimmte Seminarlehrkräfte. 2Bei dienstlichem Interesse kann das Kirchliche Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.

(5) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber der Mentorin oder dem Mentor sowie gegenüber der Schulleitung.

§ 16

Niederschriften

1Über die Prüfungsteile nach § 17 Nummer 2 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. 2Es sind aufzunehmen

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder des kirchlichen Lehramtsanwärters,
3. Tag, Ort und Teil der Prüfung,

4. Beginn und Ende, Themen und Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe,
6. besondere Vorkommnisse.

3Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Prüfung unterzeichnet und unverzüglich dem Kirchlichen Prüfungsamt zugeleitet.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

Die Kirchliche Prüfung umfasst

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6),
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
3. das pädagogische Kolloquium (§ 19),
4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 20),
5. das fachdidaktische Kolloquium (§ 21).

§ 18

Schulrechtsprüfung

(1) 1Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung) findet, auch im Falle des § 10 Absatz 4, am Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. 2Sie soll von konkreten Erfahrungen der schulischen Praxis ausgehen und besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten.

(2) Die kirchliche Lehramtsanwärterin bzw. der kirchliche Lehramtsanwärter nimmt an der Schulrechtsprüfung am Seminar teil.

(3) 1Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 22 bewertet. 2Weichen die Bewertungen voneinander ab und erfolgt keine Einigung, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der Bewertungen bestimmt. 3Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 23 Absatz 2 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. 4Im Anschluss an die Prüfung eröffnet die oder der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(4) Bei Nichtbestehen soll die Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19

Pädagogisches Kolloquium

- (1) ¹Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. ²Die kirchliche Lehramtsanwärterin oder der kirchliche Lehramtsanwärter soll zeigen, dass sie bzw. er Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen kann.
- (2) ¹Den Vorsitz führt, wer am Seminar in Pädagogik ausbildet, zweite prüfende Person ist die eigene Ausbilderin oder der eigene Ausbilder in Pädagogik. ²§ 18 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem Kolloquium auf Wunsch die Note.

§ 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis

- (1) ¹Beurteilt werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre, insbesondere in den Bereichen Unterrichtsplanung und -reflexion, Steuerung und Gestaltung von Lernprozessen. ²Hierzu werden die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in ihrem Unterricht besucht. ³Der Unterrichtsbesuch dauert mindestens 45 Minuten. ⁴Für die unterrichtspraktische Prüfung fertigen die kirchlichen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter einen schriftlichen Unterrichtsentwurf an. ⁵Der Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen und individualisiertem Lernen ist dabei stets zu behandeln. ⁶Zweite prüfende Person nach § 15 Absatz 2 kann die eigene Seminarlehrkraft sein. ⁷Im Anschluss an den Unterricht kann die kirchliche Lehramtsanwärterin oder der kirchliche Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. ⁸Unmittelbar anschließend wird nach § 22 bewertet. ⁹Unterrichtsplanung und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt.
- (2) Die Mentorinnen und Mentoren, die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn sie den Unterricht der kirchlichen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter besucht und beraten haben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.
- (3) ¹Das Kirchliche Prüfungsamt bestimmt Zeiträume, in denen die Prüfung nach Absatz 1 stattfindet und orientiert sich dabei an der Planung des Landeslehrerprüfungsamts. ²Die kirchliche Lehramtsanwärterin oder der kirchliche Lehramtsanwärter leitet dem Prüfungsausschuss für diesen Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Kirchliche Prüfungsamt und die Schule. ⁴Diese Festlegung

gen werden der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder dem kirchlichen Lehramtsanwärter am sechsten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. ⁵Zuvor wird über diesen Termin striktes Stillschweigen bewahrt.

(4) ¹Für die unterrichtspraktische Prüfung ist ein Exemplar des schriftlichen Unterrichtsentwurfs pro Ausschussmitglied und eines für die Akte der kirchlichen Lehramtsanwärterin bzw. des kirchlichen Lehramtsanwärters der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. ²Der Entwurf soll ohne Materialien zehn Seiten nicht überschreiten. ³Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. ⁴Eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die jeweiligen Klassentagebücher ist zu gewährleisten.

(5) ¹Dem Unterrichtsentwurf ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass dieser selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. ²Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. ³Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format. ⁴Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.

§ 21

Fachdidaktisches Kolloquium

(1) ¹Das fachdidaktische Kolloquium findet in der Regel im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung statt, wird von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen und dauert etwa 30 Minuten. ²Es soll vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen. ³§ 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem fachdidaktischen Kolloquium auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 20 sowie die Note des fachdidaktischen Kolloquiums und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen

(2) 1Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. 2Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- | | |
|------------------------------|-------|
| sehr gut bis gut | (1,5) |
| gut bis befriedigend | (2,5) |
| befriedigend bis ausreichend | (3,5) |
| ausreichend bis mangelhaft | (4,5) |
| mangelhaft bis ungenügend | (5,5) |

(3) Die Note ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die bezifferte Bewertung.

(4) Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3.

§ 23

Gesamtnote

(1) Die Einzelleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Absatz 5 und 6) vierfach
2. die Schulrechtsprüfung (§ 18) einfach
3. das Pädagogische Kolloquium (§ 19) dreifach
4. die Beurteilung der Unterrichtspraxis (§ 20) achtfach
5. das fachdidaktische Kolloquium (§ 21) vierfach

(2) 1Die Gesamtnote ergibt sich aus der durch 20 geteilten Summe der gewichteten Einzelleistungen. 2Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen berechnet und die Berechnung danach abgebrochen. 3Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Ein errechneter Durchschnitt von

1,00	bis	1,24	ergibt die Note	„sehr gut“,
1,25	bis	1,74	ergibt die Note	„sehr gut bis gut“,
1,75	bis	2,24	ergibt die Note	„gut“,
2,25	bis	2,74	ergibt die Note	„gut bis befriedigend“,
2,75	bis	3,24	ergibt die Note	„befriedigend“,
3,25	bis	3,74	ergibt die Note	„befriedigend bis ausreichend“,
3,75	bis	4,00	ergibt die Note	„ausreichend“,
4,01	bis	4,74	ergibt die Note	„ausreichend bis mangelhaft“,
4,75	bis	5,24	ergibt die Note	„mangelhaft“,
5,25	bis	5,74	ergibt die Note	„mangelhaft bis ungenügend“,
5,75	bis	6,00	ergibt die Note	„ungenügend“.

(3) Ein nach Absatz 1 und 2 errechneter Durchschnitt von

1,00	bis	1,49	ergibt die Gesamtnote	„mit Auszeichnung bestanden“,
1,50	bis	2,49	ergibt die Gesamtnote	„gut bestanden“,
2,50	bis	3,49	ergibt die Gesamtnote	„befriedigend bestanden“,
3,50	bis	4,00	ergibt die Gesamtnote	„bestanden“.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) 1Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt. 2Auf Wunsch wird eine Gesamtaufstellung der Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 24

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Kirchlichen Prüfungsamts der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, erhält in der Prüfung oder den betreffenden Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ (6,0).

(2) 1Genehmigt das Kirchliche Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. 2Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. 3Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn er unverzüglich mitgeteilt und unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. 4In

begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁵Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes. ⁶Das Kirchliche Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. ⁷Sie soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) ¹Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht geltend machen. ²Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. ³Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. ⁴Die Nachweispflicht obliegt der kirchlichen Lehramtsanwärterin oder dem kirchlichen Lehramtsanwärter. ⁵Wenn nach Abschluss der Prüfungsleistung, für die eine Verhinderung geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 25

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) ¹Wer es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt oder eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 20 Absatz 5 abgibt, gegen den setzt das Kirchliche Prüfungsamt je nach Schwere des Verstoßes entweder die Note „ungenügend“ (6,0) fest oder verfügt den Ausschluss von der Prüfung. ²In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich eine derartige Verfehlung nachträglich heraus, kann das Kirchliche Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und entsprechend Absatz 1 verfahren, es sei denn, seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind mehr als zwei Jahre vergangen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. ²Gilt die Prüfung nach § 25 als nicht bestanden, müssen alle Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, muss die unterrichtspraktische Prüfung (§ 20) wiederholt werden. ²Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. ³Am Ende eines verlängerten Vorberei-

tungsdienstes erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

(3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als nach Absatz 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt.

(4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 27

Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

(1) ¹Wer die Prüfung besteht, erwirbt die Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre an Grundschulen. ²Die kirchliche Lehramtsanwärterin oder der kirchliche Lehramtsanwärter erhält hierüber ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 22 und die Gesamtnote nach § 23.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.